

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (1328 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Straßentunnel-Sicherheitsgesetz erlassen und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (1378 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das im Titel genannte Bundesgesetz in der Fassung des Ausschussberichtes wird wie folgt geändert:

In Art.2 wird folgende Ziffer 1a eingefügt:

„1a. § 43 Abs 4 lautet:

(4) Wenn es der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient und aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs keine Bedenken dagegen bestehen, kann die Behörde durch Verordnung die gemäß § 20 Abs. 2 erlaubten Höchstgeschwindigkeiten erhöhen, wobei eine Geschwindigkeit von 130 km/h nicht überschritten werden darf.“

Begründung

Tempo 160 bedeutet gegenüber Tempo 130 massive Nachteile für Verkehrssicherheit, Gesundheit und Umwelt. Daher fällt die gutachterliche Absicherung des von Vizekanzler BM Gorbach mit Rückendeckung der ÖVP ab Mai 2006 geplanten Tempo-160-Versuches auf der A10 in Kärnten auch schwer, wie die Schwierigkeiten des Verkehrsministers beim Beischaften eines haltbaren entsprechenden Gutachtens dokumentieren.

Fast 40 Prozent der Unfalltoten (das sind über 270 Tote!), viele davon unschuldige Beteiligte, gehen auf das Konto von Schnellfahren. Auf diese Situation wie die Regierung mit einem Tempo-160-Projekt zu reagieren, ist ein unseriöser Umgang mit dem Thema Rasen, menschenverachtend und völlig fehl am Platz. Die Regierungsparteien setzen damit ihre Verharmlosung des Schnellfahrens fort, die bereits darin zum Ausdruck kam, dass Rasen als das verhängnisvollste und daher wichtigste Fehlverhalten im Straßenverkehr entgegen aller Logik nicht ins Vormerksystem aufgenommen wurde. Besonders unverständlich ist in diesem Zusammenhang die Zurückhaltung von Landwirtschaftsminister Pröll, der einmal mehr auf seine Zuständigkeit für die Umwelt zu vergessen scheint, anstatt endlich massiv gegen Tempo 160 aufzutreten.

Um Unsinnprojekten wie „Tempo 160“ einen Riegel vorzuschieben, ist daher eine entsprechende Präzisierung von § 43 Abs 4 der Straßenverkehrsordnung erforderlich, die klarstellt, dass eine Anhebung der in § 20 Abs 2 StVO festgelegten Tempolimits über 130 km/h hinaus nicht möglich ist.

Ren-Huber
Moser
Sabine Mader